

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSDIENST

Bern, den 11. März 1988

s. C. 41. Jap. 731.0. - FUR/BLE

p. B. 41. 11. Jap. 0. 88/90InformationsnotizZulassung japanischer Arbeitskräfte für japanische Finanzinstitute in der Schweiz

Herr Ohara benachrichtigte mich am Donnerstag, 10. März 1988, darüber, dass die Japaner dieses Thema zur Sprache bringen wollen.

Das Problem gemäss Ohara:

Während Schweizer Institute in Japan sehr schnell Arbeitsbewilligungen für Schweizer Angestellte erhalten und dabei keinen numerischen Beschränkungen unterworfen sind, dauert erstens die Erteilung einer Arbeitsbewilligung an Japaner, die in einem japanischen Finanzinstitut in der Schweiz arbeiten wollen, sehr lange, und zweitens sind die Kontingente pro Gesellschaft sehr beschränkt, nämlich 2 Vollangestellte und 1 Trainee. Bis vor kurzem waren es noch 3 Vollangestellte und 1 Trainee. Die Japaner sind sich bewusst, dass uns eine Sonderbehandlung Japans grosse Schwierigkeiten bereiten würde, hoffen aber auf eine schnellere Erteilung der Bewilligungen und - wenn irgendwie möglich - ein Zurückkommen auf die alte Lösung von 3 Vollangestellten und 1 Trainee.

Meine Erkundigungen beim BIGA ergaben:

- Niemand ist so privilegiert wie die Japaner. Aus dem Bundeskontingent können grundsätzlich nur Banken 2 Plätze beziehen, nämlich für den Leiter und seinen Stv. Für die Japaner räumte man einen dritten Platz für einen Spezialisten ein wegen grosser Umstellung sprachlich, mentalitätsmässig und auch fachlich.
- Nach einer gewissen Zeit sind zusätzliche 1 - 2 Plätze erhältlich, wenn die Bank expandiert und für Schweizer eine "rechte" Anzahl Ar-

beitsplätze (10 - 20) schafft. Japanische Banken haben heute nicht selten 5 Plätze.

- Dazu kommen jeweils 1 - 2 Stagiaires sowie Plätze aus den kantonalen Kontingenten.

- Vollständig bevorteilt werden die Japaner aber bezüglich der Finanzgesellschaften. Nur japanische Finanzgesellschaften werden den Banken gleichgestellt, d.h. Leiter + Stv + den Japanern zugestanderer Experte aus dem Bundeskontingent.

Andere ausländische Finanzgesellschaften können nur aus kantonalen Kontingenten beziehen.

Das BIGA befürchtet schon seit einiger Zeit, ein anderes Land könnte dagegen protestieren.

- Es hat keine Praxisänderung bezüglich dieser Zahlen stattgefunden, jedoch gab es anfangs 1988 wegen des enormen Zulaufs japanischer Finanzgesellschaften einen Engpass im Gesamtbundeskontingent. Zwei Finanzgesellschaften konnten deshalb nicht auf Anhieb 3 Plätze gegeben werden, sondern nur 2. Im einen Fall wird der dritte Platz im nächsten Kontingent gegeben, im andern einigte man sich in Zusammenarbeit mit dem Sitzkanton auf einen vorübergehenden dritten Platz aus dem Kantonskontingent mit Umwandlung, sobald neues Bundeskontingent verfügbar ist.

- Was die Dauer der Bewilligungsprozedur betrifft, so muss mit 4 - 6 Wochen gerechnet werden, weil verschiedene Instanzen involviert sind. Die Dauer ist damit aber sehr gering, auch im Vergleich zu den meisten andern Ländern.

- Die Schweiz ist zwar aus bekannten Gründen restriktiv bezüglich Arbeitsbewilligungen an Ausländer, Japan offenbar gegenüber den Schweizern nicht. Die Verhältnisse in den Finanzinstituten sprechen jedoch eine eigene Sprache. Während das Verhältnis Japaner - Schweizer in japanischen Finanzinstituten in der Schweiz oft 1:2 / 1:3 lautet, werden solche Zahlen im umgekehrten Fall (Schweizer in Japan) nicht annähernd erreicht.

Dominik Furgler